

Einwohnerfragestunde: An die Verwaltung der Stadt Hagen zur schriftlichen Beantwortung: BV Hohenlimburg, am 02. März 2016, Ort: Rathaussaal Hohenlimburg:

Frage zu den geplanten Windkraftanlagen an die Verwaltung und den Rat der Stadt Hagen im Rahmen der Windkraftanlagenplanung im Raum Hohenlimburg von [REDACTED], 58119 Hagen mit der Bitte um schriftliche Beantwortung und Einbeziehung in das weitere Planungsverfahren.

1. Die Wesselbachquelle entspringt auf dem Stoppelberg (siehe Anlage: Hohenlimburger Heimatblätter Heft 9/2015) und fließt dann durch die Wesselbach in die Lenne, sie stellt einen Lebensraum für die Tierwelt dar, inwieweit ist hier die untere Wasserbehörde informiert worden, denn nach dem neuen Windkrafterlass vom 04.11.2015 unter 8.2.3.2. Wasserschutzgebiete ist dieser Aspekt mit der *Gefährdung des Trinkwassers und des Bodens* näher erläutert, ist das bei den Windradplanungen mit berücksichtigt worden? (siehe Anhang S.72/73, Windkrafterlass NRW vom 04.11.2015).

Hagen-Hohenlimburg, den 02.03.2016

Unterschrift: [REDACTED]

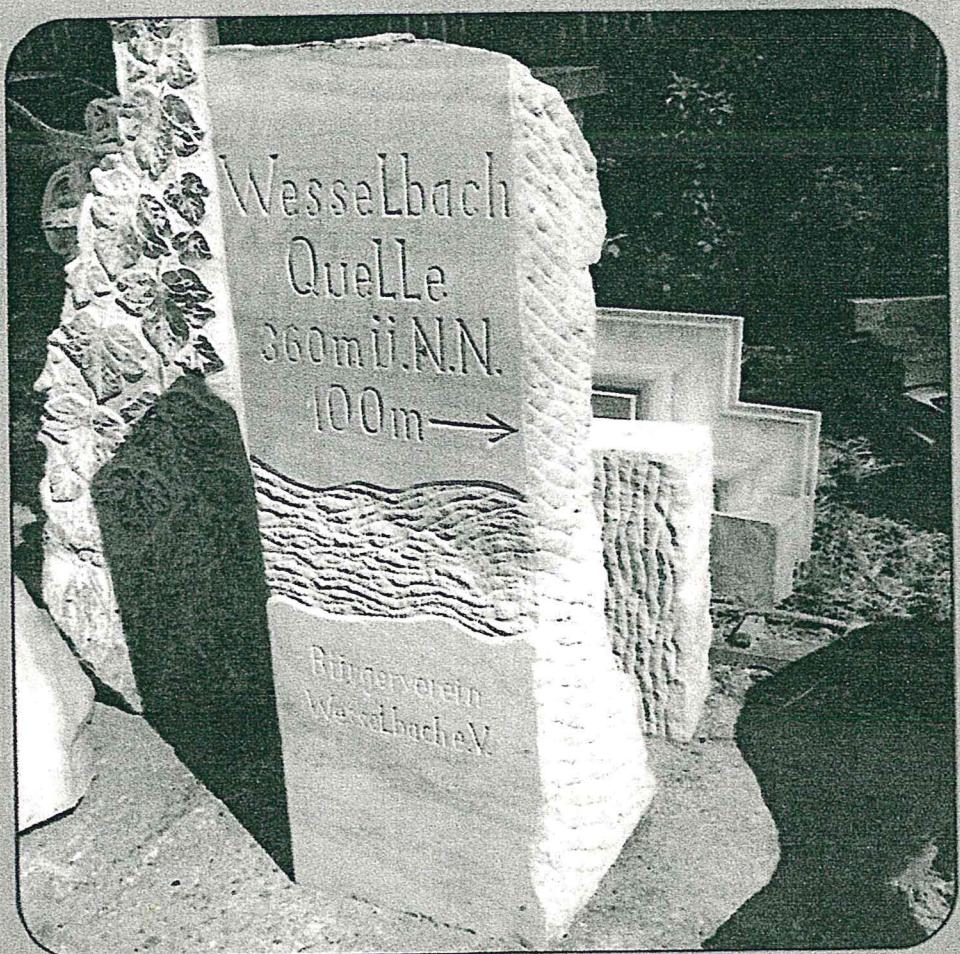
[REDACTED]

58119 Hagen

G 20 915 E

HOHENLIMBURGER HEIMATBLÄTTER

für den Raum Hagen und Iserlohn



Heft **9/2015**

September 2015
76. Jahrgang

Peter Mager

Ein Hinweisstein am Gersteinweg kündet von der Wesselbachquelle

Enthüllung des Steins am 25. Juli 2015

„Hoch in den waldigen Bergen, die sich südlich von Hohenlimburg erheben, liegt die Quelle des Wesselbachs.“ So die Aussage im „Hohenlimburger Heimatbuch“ von 1925,

herausgegeben von der Lehrerschaft Hohenlimburgs.¹¹

Wo diese Stelle exakt liegt, war und ist bis heute nur wenigen bekannt. Das wird sich nun ändern. Im Beisein des Skulpturenkünst-



Hohenlimburgs Bezirksbürgermeister Hermann-Josef Voss (Mitte), Bezirksbürgermeister von Eilpe/Dahl Michael Dahme (links) und der Steinkünstler Klaus Habicht übergeben am 25. Juli 2015 den Hinweisstein „Wesselbach-Quelle“.

Foto: Volker Bremshey

lers Klaus Habicht aus Drensteinfurt und der beiden Bezirksbürgermeister aus Hohenlimburg und Eilpe/Dahl, Hermann Josef Voss und Michael Dahme, wurde der Hinweisstein Wesselbachquelle am Samstag, 25. Juli 2015, in Höhe des Stoppelbergs (370 Meter) feierlich enthüllt. Der Stein weist auf die 100 Meter entfernt liegende Quelle des Wesselbachs hin. Das Quellgebiet liegt im Grenzbereich der beiden Stadtbezirke Eilpe/Dahl und Hohenlimburg.

Die Realisation und die Finanzierung des Hinweissteins verantwortet der Bürgerverein Wesselbach, der am 8. August vor 25 Jahren gegründet wurde. Der Standort befindet sich am 11 km langen „Gerstein-Weg“, der das Hohenlimburger Schloß mit Haus Dahl (neben der Matthäus-Kirche) verbindet. Für Wanderer ist der Weg mit dem Buchstaben „G“ sichtbar.

Der vom Steinmetz, Steinbildhauermeister und Restaurator Klaus Habicht geschlagene Stein ist ein Ibbenbürener Sandstein und hat die Inschrift: Wesselbachquelle – 100 Meter (daneben Pfeil) – Bürgerverein Wesselbach e.V. Der Stein weist Wanderer des „Gerstein-Weg“ auf das Quellgebiet hin, welches begangen werden kann. Der Stein ist 93,5 Zentimeter hoch, 43,5 Zentimeter breit und wiegt ca. 180 kg. Es wurde ein Betonsockel gegossen, der mittels eines Edelstahlstabes die Verbindung mit der Skulptur herstellt, so dass das Steinwerk standsicher ist.

In einer kleinen Feierstunde zur Einweihung erlebten die Teilnehmer, die vom Schloß Hohenlimburg zum Quellgebiet wanderten, informative Worte des Steinkünstlers, der Bezirksbürgermeister sowie des (Wesselbacher-) Diplom-Vermessungsingenieurs Detlef Köhler zum „Trigonometrischer Punkt“ (TP) – nahe des Aufstellungspunktes der Skulptur.

Michael Dahme fand interessante Worte zur Verbindung der beiden Stadtbezirke verbunden mit dem Wirken des Hagener Landrats Friedrich Gerstein (* 7. Dezember 1780 † 5. März 1836 in Dahl), dessen Sohn Wilhelm und Onkel Dietrich Friedrich Adolf von Gerstein (1745 – 1829). Das Schaffen des bei der Wohnbevölkerung sehr beliebten Landrats

Friedrich Gerstein ebnete die Infrastruktur für die folgende Industrialisierung.

Hermann Josef Voss: „„Schaut man sich den Stein genau an, erkennt man, dass dieser von Meisterhand geschaffen wurde. Überflüssiges fehlt. Was er mitzuteilen hat, ist klar und formvollendet. Hier wurde etwas geschaffen, das gediegen und solide ist.“

Das Wesselbachtal mutierte von einem Industrietal hin zu einem schönen Wohntal. Der Name Wesselbach bezieht sich auf einen kleinen Bach, dessen Quellgebiet rund 200 Meter über dem Wohntal liegt. Die Höhen im mittleren Bereich von Neuer Schloßweg und Wesselbachstraße liegen bei 170 Metern.

Der Wesselbach ist ein Nebenfluss der Lenne und hat eine Länge von 2.816 Metern. Die Einzugsgebietsgröße beträgt 2 km²; die Quellhöhe liegt ca. 360 m ü.NN. Der Wesselbach mündet in die Lenne (linksseitig) bei etwa Lenne-km 9,58 (ca. 70 m unterhalb der Lennebrücke, Bahnstraße).

1) Felka, Widbert: Vom Wesselbach, in: Hohenlimburger Heimatblätter, 71. Jahrgang, November 2010, S. 262 - 263



Quelle: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zulässung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015

unterhaltung eine Windenergieanlage innerhalb von 3 m von der Böschungs-oberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan dies vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

8.2.3.2 Wasserschutzgebiete

Bei den folgenden Vorgaben für Windenergieanlagen kommt es bei der Windenergieanlage auf das Fundament und die Gondel an und nicht auf die Rotorblätter. Die Vorgaben für Wasserschutzgebiete (WSG) sind in den §§ 51, 52 WHG, den §§ 14 und 16 LWG in Verbindung mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung oder Anordnung nach § 52 Abs. 2 WHG enthalten. Sie gelten für festgesetzte und für vorläufig gesicherte Wasserschutzgebiete. Bei sich in der Festsetzung befindlichen Wasserschutzgebietsverfahren, die nicht vorläufig gesichert sind, bei denen aber die Wasserversorgung bereits besteht oder absehbar ist, sind diese Vorgaben zwar nicht nach den oben genannten gesetzlichen Regelungen unmittelbar zu beachten. Die diesen Vorschriften zugrundeliegenden wasserwirtschaftlichen Überlegungen zum Schutz der Wasserversorgung gelten aber unabhängig davon und sind von der Wasserbehörde in das Planungsverfahren einzubringen und von der Planungsbehörde in ihre Erwägungen einzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Einzelfällen die Ausweisung des Schutzgebiets nicht mehr möglich sein dürfte (siehe z.B. VG Düsseldorf, Urt. v. 29.7.2004, - 4 K 2972/01). Die zuständige Wasserbehörde hat in diesen Fällen zu prüfen, ob sie nach § 52 Abs. 2 WHG vorgeht und vorläufige Anordnungen zum Schutz der Wasserversorgung trifft.

Wasserschutzgebiete werden, unabhängig ob es sich um eine Trinkwasserversorgung aus Grundwasser oder Oberflächengewässern handelt, auf dieser Grundlage in der sie begründenden Verordnung in der Regel in drei Wasserschutzzonen (WSZ) eingeteilt:

- Die Zone I ist die Zone unmittelbar um die Fassungsanlage. Sie hat den Schutz der Wassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen zu gewährleisten. Daher sind jegliche Baumaßnahme abgesehen von den Anlagen zur Wasserfassung und –gewinnung sowie das Betreten (außer im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wassergewinnung) verboten.
- Die Zone II hat den Schutz vor Verunreinigungen durch den Eintrag von pathogenen Keimen und abbaubaren Stoffen (sowie erst recht von persistenten Stoffen) sicherzustellen. Dementsprechend wird sie bemessen und durch Verbote und Maßnahmen geschützt. Bei den Verboten ist maßgeblich, dass der Fließweg innerhalb dieser Zone bis zum Erreichen des Brunnens für einen Rückhalt/Abbau der Kontamination durch diese Stoffe nicht ausreichend ist und daher jede Besorgnis, dass diese Stoffe eingetragen werden, ausgeschlossen werden muss. Dementsprechend stellt nach den Richtlinien des Deutschen Vereines des Fas- und Wasserfaches e.V. (Arbeitsblätter W101, W102) bereits die Errichtung gewerblicher Anlagen allgemeiner Art in Zone II in der Regel ein hohes und in der Regel nicht tolerierbares Gefährdungspotenzial für das Trinkwasser dar und wird daher in Zone II vieler Schutzgebietsverordnungen allgemein verboten.

- Die Zone III bietet Schutz vor schwer abbaubaren Verunreinigungen im großräumigen Umfeld der Wassergewinnungsanlage und soll in etwa das unterirdische Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage erfassen. Zu baulichen Anlagen regeln die Verordnungen in der Regel in der Zone III Genehmigungspflichten.

Bei Windenergieanlagen stellt vor allem das Fundament einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung, präferentielle Fließwege, Versiegelung). Die Grundwasserneubildung, das heißt die Menge und Qualität des Sickerwassers und die Fließwege können abhängig von der Art und Größe des Fundaments dauerhaft beeinflusst werden.

Auch die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau haben Auswirkungen. So kann es beim Einbau zu direkten Stoffeinträgen von wassergefährdenden Stoffen aus der Baustelle selbst, sowie zu Trübung und erhöhtem Eintragsrisiko für Keim- und Schadstoffbelastungen infolge der Baugrubenöffnung und -verfüllung kommen. Außerdem wird der Boden durch Wege und die schweren Baufahrzeuge verdichtet und seine Schutzfunktion beschädigt.

Beim Betrieb der Anlage kann es zur dauerhaften Auslaugung und Freisetzung von Stoffen aus den ober- und unterirdischen Anlagenteilen (Maschinenöle, Hydraulikflüssigkeiten, Biozide, Korrosionsschutzmittel; Beschichtungsmittel) kommen.

Es sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden, in denen das Fachrecht zur Anwendung kommen kann:

a) Planungsverfahren

Die Flächen in den WSZ I und II sind im Sinne der baurechtlichen Rechtsprechung schlechthin ungeeignet für Windenergieanlagen und daher harte Tabuzonen. Die Kommune beteiligt bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Untere Wasserbehörde und erfragt, ob diese in dem konkreten WSG in Anbetracht der konkreten Verhältnisse entgegen der Vermutung in der Verordnung (Verbot) relevante Befreiungsmöglichkeiten sieht. Hier sind neben den konkreten Regelungen in der Schutzgebietsverordnung § 52 Abs. 1 Satz 2, 3 WHG einschlägig. Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit liegen nicht allein deshalb vor, weil eine Windenergieanlage regenerativen Strom erzeugt. Bei der Prüfung, ob eine Befreiung erteilt werden kann, sind wegen der überragenden Bedeutung des Grundwassers zur Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung strenge Maßstäbe anzulegen.

Im Regelfall wird eine Befreiung nur möglich sein, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet ist. Erforderlich ist hierfür stets, dass bei dem beabsichtigten Standort die (hydro-)geologischen Verhältnisse im Einzelfall gegenüber den für die Abgrenzung und Festsetzung allgemein festgestellten (hydro-)geologischen Verhältnissen so abweichen, dass die Schutz- und Reinigungsfunktion der Deckschichten und wasserführenden Schichten trotz der Durchführung der Baumaßnahme gewahrt bleibt. Eine solche Befreiung könnte gegebenenfalls in Einzelfällen in Betracht kommen, wenn an geplanten Standorten von Anlagen innerhalb der Zone II günstigere (hydro-)geologische Verhältnisse vorliegen, die zu einer geringeren Gefährdung der Wassergewinnung führen oder bei atypischen Anlagen. Diese Voraussetzungen werden nur äußerst selten vorliegen. Bei der in Aussichtstellung einer Befrei-

[REDACTED] 58119 Hagen

Anlagen 2

Laut Verwaltung sollte das/die
ASP 2 im September / Oktober 2015
abgeschlossen sein, bzw. vorliegen.

Dies ist nach meinem Kenntnis
stand nicht der Fall!

meine Frage:

Ist die Atemschutzprüfung 2
(ASP 2) noch nicht fertig?

Hagen, 2.3.2016

58119 Hagen

Das Klinikum Am Brock bezüglich
der Abstände zu den geplanten
WEA's sind ausdrücklich erwähnt.

meine Frage:

Leider vermisse ich als Wesselbacherin
Alten-1

die Berücksichtigung der Pflege Heime

→ AWO Wesselbach, Wesselbachstraße 93

(Martha-Müller-Seniorenzentrum), und
58119 Hagen

→ Evangelisches Altenwohnheim Dahl
zum Bollwerk 13, 58091 Hagen.

Können da die vorgesehenen Abstände
von 750 m eingehalten werden?

[REDACTED]
[REDACTED]
58119 Hagen - Hohenlimburg

An die Bezirksvertretung Hohenlimburg
z.Hd. Bezirksbürgermeister Herrn Voss

Hagen, den 29.02.2016

Sehr geehrter Herr Voss und Bezirksvertreter aus Hohenlimburg

In der BV- Sitzung im November 2015 stellte ich die Frage in Sachen WEA bezüglich des Denkmalschutzes ,der letzten erhaltenen intakte Höhenburg in NRW (Hagen Hohenlimburg). Bis heute habe ich noch keine Antwort von der Verwaltung bzw. der unteren Denkmalbehörde in Hagen bekommen, obwohl ich noch einmal telefonisch nachgefragt habe. Die Denkmalbehörde hat mich an Herrn Bleja von der Verwaltung verwiesen,der sich bis jetzt zu der Thematik noch nicht geäußert hat.

Nach etlichen Fragen zur Windenergie an die Verwaltung, die immer noch unbeantwortet sind oder mit pauschalen Schreiben beantwortet wurden , frage ich mich als Bürgerin ob wir überhaupt ,von der Verwaltung , mit unseren Bedenken und Sorgen ernst genommen werden oder eher auf den Arm . Wann bekommen wir Auskunft von der Verwaltung? Erst wenn der Beschluss gefasst ist? Hat die Verwaltung die Hoffnung, wenn der Beschluss durch den Stadtrat genehmigt worden ist, es dem Bürger und Bürgerinnen entgeht das Einspruchsrecht in den folgenden 4 Wochen in Anspruch zu nehmen.

Auch stellt sich mir die Frage worüber der Rat der Stadt Hagen abstimmen sollen , solange keiner der Politiker die Asp 2 zu Gesicht bekommen hat. Hiermit fordere ich die Verwaltung auf den Bürgern und Bürgerinnen konkrete Antworten zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] - 58119 Hagen - Tel.: [REDACTED]

Bezirksvertretung Hohenlimburg
Freiheitstr. 3

58119 Hagen

Hagen, den 02.03.2016

Fragestellungen zur Windkraftplanung - Einwohnerfragestunde

Sehr geehrte Damen und Herren,,

zu o.g. Planung habe ich die folgenden Fragen und hoffe auf Ihre sach- und fachkundige Antwort:

1. Wie kann es sein, das sich die Verwaltung der Stadt Hagen in ihrer aktuellen Beschlussvorlage 1187/2015 bezüglich des von Windkraftanlagen nachweislich verursachten Infraschallproblems darauf zurückzieht, dass diese Problematik „keine Rechtsgrundlage“ hätte (S. 4)? Sollte nicht der Gesundheit der Bürger, als dem wichtigsten Gut das jedem Menschen als Individuum zur Verfügung steht, in diesem Rahmen ein viel größerer Stellenwert beigemessen werden, als den ökonomischen Interessen einiger weniger Profiteure, welche zum großen Teil nicht persönlich von den Emissionen der Windkraftanlagen betroffen sind?
2. Zum Thema Infraschall ist ganz aktuell anzumerken, dass noch im März 2016 eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht vom „Regionalverband Taunus - Windkraft mit Vernunft e.V.“ eingereicht wird, wegen Verletzung des Grundgesetz-Artikels 2, Absatz 2, des Rechts auf körperliche Unversehrtheit. Ca. acht Wochen später folgt eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Wäre es nicht sinnvoll, die Ergebnisse dieser Klagen abzuwarten und die daraus u. U. folgenden Gesetzesnovellen auch für die Windkraftplanung in Hagen zu berücksichtigen, anstatt „auf Teufel komm raus“ die Planung voran zu treiben und zu versuchen alles noch im laufenden Jahr fertig zu stellen, wobei die Politik bzw. Verwaltung dadurch einzig und allein die Interessen der Investoren zufriedenstellen würde?
3. Wann kann ich mit einer Beantwortung meiner Fragen vom 15.09.2015 rechnen?

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Information über die angestrebte Verfassungsbeschwerde bzw. Klage:

Im März 2016 wird vom „Regionalverband Taunus - Windkraft mit Vernunft e.V.“ eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht wegen Verletzung des Grundgesetz-Artikels 2, Absatz 2, des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und ca. 8 Wochen später eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Ziel der Kläger ist:

- Ein Moratorium, Aussetzen des Windkraftausbaus bis die Auswirkungen der WEA-Emissionen auf die Gesundheit von Anwohnern durch eine fundierte wissenschaftliche Studie in Deutschland untersucht wurden.
- Ein Nachtabschaltungsgebot für WEA, die weniger als 3000 m entfernt von Wohnbebauungen betrieben werden bis die gesundheitlichen Auswirkungen von tieffrequentem Schall und Infraschall, welche von WEA ausgehen, durch eine fundierte wissenschaftliche Studie in Deutschland untersucht wurden.
- Ein Mindestabstand der WEA, auch im sogenannten Außenbereich, von mindestens 3000m zu Wohnanlagen.
- Anpassung der Regelwerke für Betriebsgenehmigungen an die real bestehenden Immissionen moderner Windkraftanlagen. (TA-Lärm, DIN 45680)

Anlage 6

23.16

[REDACTED]
[REDACTED]
58119 Hagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beschlussvorlage 1187/2015 ist von dem von Fachleuten festgestellten Vogelzug in dieser Region nicht die Rede.

Warum nicht?

Wurde eine erforderliche Umweltprüfung durchgeführt?

Warum spielt die Meinung des NABU-Hagen keine Rolle?

[REDACTED]

[REDACTED] 58119 Hagen, [REDACTED]

Ha. 213116

Einwand zur öffentlichen Beschlussvorlage

DrucksachenNr.: 1187/2015

Vom 22.02.16

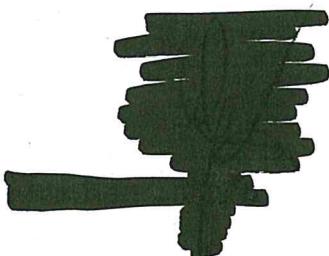
Ich bin bereits betroffen von bestehenden Windenergie-Schall-Immissionen sowie von optischen Einschränkungen (Schattenschlag, „es bewegt sich immer etwas ...“) im Nahmertal (bestehende Anlagen in Vesedere sowie bestehende Anlagen auf Hagener Stadtgebiet/Höhenzug hinter Hohenlimburg).

Die neuen Anlagen sollen deutlich größer werden und sich von der Anzahl her mehr als verdoppeln.

Wie wollen Sie gewährleisten, dass es zu keinen weiteren Einschränkungen der Lebensqualität im Stadtteil Hohenlimburg, speziell Nahmertal, Wesselbachtal, kommt?*insbes. Schallimmission, optische Beinträchtigung*

Warum konterkarieren Sie die Stadtentwicklung, indem Sie auf der einen Seite versuchen, die Innenstadt von Hohenlimburg für Investoren interessant zu machen und auf der anderen Seite zulassen, dass „Kaufkraft“ weiter abwandert (in Form von Bürgern und Gewerbetreibenden) und Hohenlimburg damit langsam aber sicher zur toten Stadt werden lässt??

Mit fragenden sorgenvollen Grüße



Nur zur Info: Ich bin vor knapp drei Jahren nach Hohenlimburg gezogen, habe hier Eigentum erworben, gehöre zu den Leuten, die „zu viel“ Steuern bezahlen (Mittelschicht) und überlege konkret, was ich hier soll, wenn ich demnächst im Industriegebiet wohnen werde!

02.03.2016

Anlage 8

58119 Hagen

Vortragung durch

mein Nachbar,

Sehr geehrte Bezirksvertretung:

Meine Frage bezieht sich auf die öffentliche
Beschlussvorlage Punkt 3. letzter Absatz.

Hier heißt es: Im Bereich des neuen FNP 5
entsteht kein räumlicher Verband zu den Altanlagen!

Meine Frage: Wie soll das gehen bei einem
Abstand neue Anlage zur alten Anlage
von ca. 400 - 500 Meter?

Mit freundlichem Gruß